

Im Diskussionsbeitrag 129/05,
"Die Pensionslasten der Bundesländer im Vergleich:
Status Quo und zukünftige Entwicklung",
schreiben Daniel Besendorfer, Emily Phuong Dang und
Bernd Raffelhüschen vom Institut für Finanzwissenschaft der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau auf Seite 1 ff
"... Im Gegensatz dazu stehen der Rentenversicherung analoge
Kürzungsbeschlüsse für die Beamtenversorgungssysteme aber wei-
ter aus. Derartige Übertragungen auf diese zweitgrößte
Alterssicherungs-institution Deutschlands sind jedoch dringend not-
wendig, denn ..."

Prof. Bernd Raffelhüschen weiter am 6. Juni 2005 in NTV:
"... wird der Nachhaltigkeitsfaktor die größte Kürzung im Rahmen
einer Maßnahme in Höhe von ca. 14% für die Rentner bedeuten!"

Die Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. stellt fest:
Eckrente gegenüber 1977 ca. ein Drittel weniger!

Permanente Kürzungen Die gesetzliche Rente unter Anpassungsdruck

Quellen: wie angegeben sowie
Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH (DIA): "Die gesetzliche Rente unter Anpassungsdruck";
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr.33, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2004 und
verschiedene Veröffentlichungen im Internet.

Leistungsmindernde Eingriffe zwischen 1977 und 2005

1977: 20. Rentenanpassungsgesetz

Verringerung der Bewertung von Ausbildungszeiten.
Ab 01.01.1978 wird der Rentenwert für Ausbildungszeiten auf 8,33 Werteeinheiten
begrenzt.

Zeiten der Schul-/Fachschul-/Hochschulausbildung werden damit höchstens mit dem
Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet.
Aussetzung der Rentenanpassung 1978

1978: 21. Rentenanpassungsgesetz

Abkoppelung der Rentenanpassung von der Bruttolohnentwicklung.
Abweichend von der Lohnentwicklung werden die Renten 1979 nur um 4,5 %
sowie 1980 und 1981 nur um je 4 % erhöht.

1983: Haushaltsbegleitgesetz

Stufenweise Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages für Rentner bis zur Höhe des
durchschnittlichen Beitragssatzes von Arbeitnehmern.
Erneute Abwertung von Ausbildungszeiten.
Ab 1984 werden schulische Ausbildungszeiten nach 1964 nur noch mit 90%
des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten bewertet.

1984: Haushaltsbegleitgesetz

Abschaffung des Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrentenanspruches für freiwillig Versicherte.

1985: Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung

Ab 01.01.1986 Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten sowie Kürzung von
Hinterbliebenenrenten oberhalb einer bestimmten Einkommenshöhe.

1989: Rentenreform 1992 (RRG '92/ SGB VI)

Ab 01.01.1992 Kürzung der Anrechnungszeit von Ausbildungszeiten von maximal 13
auf maximal 7 Jahre sowie stufenweise Verringerung der Bewertung der Ausbildungszeiten
von 90% auf 75% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten.

Ab 2001 stufenweise Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze auf 65 Jahre sowie Einführung eines Rentenabschlages von 0,3% pro Monat bei vorgezogenem Altersrentenbeginn.

Erhöhung der Mindestversicherungsjahre von 25 auf 35 Jahre bei der Rente nach Mindesteinkommen für Beitragszeiten zwischen 1973 und 1991.

Änderung der Anrechnung und Bewertung von Krankheits- und Arbeitslosenzeiten sowie der Zurechnungszeiten bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Übergang von der Brutto- zur Nettolohnanpassung.

1995: Einführung eines Pflegeversicherungsbeitrages für Rentner

1996: Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz

Von 1997 bis 2001 stufenweise Kürzung der anrechenbaren schulischen Ausbildungszeiten von maximal 7 auf maximal 3 Jahre für Neurenten ab 1997.

Darüber hinaus werden Ausbildungszeiten erst ab vollendetem 17. statt 16. Lebensjahr angerechnet.

Geringere Bewertung der beruflichen Ausbildungszeiten.

Ab 1997 werden Pflichtbeiträge der ersten 3 Jahre - vorher 4 Jahre - als sogenannte beitragsgeminderte Zeiten anstatt mit mindestens 90% nur noch mit höchstens 75% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten angerechnet.

Vorverlegung der stufenweisen Erhöhung der Altersgrenze auf 2000.

1997: Rentenreformgesetz 1999

Verringerung des Anstieges der Renten durch Einführung eines demographischen Faktors. Aufhebung der Altersrente mit 60 für Frauen, Arbeitslose u. nach Altersteilzeitarbeit sowie für Berufs- und Erwerbsunfähige.

Ausdehnung des Rentenabschlages auf Altersrentner und Schwerbehinderte mit 60 Jahren.

Verminderung der Renten wegen Erwerbsminderung u. der Hinterbliebenenrenten durch Einführung eines Rentenabschlages.

1998: Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Aussetzung des Inkrafttretens der Leistungskürzungen des Rentenreformgesetzes 1999 bis zum 31.12.2000.

1999: Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität vom 23.06.1999

Abkoppelung der Rentenanpassung von der Nettolohnentwicklung.

2000 und 2001 werden die Renten entsprechend der allgemeinen Preissteigerungsrate lediglich um 0,6% bzw. 1,7% erhöht.

2001: Abschläge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten; Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen auf 63 Jahre.

“Durch die Veränderungen des Anpassungsmodus ist die sogenannte Eckrente heute (2001) um 26% niedriger als sie bei Beibehaltung des Anpassungsmodus von 1977 gewesen wäre. Wird noch der 1993 eingeführte Krankenversicherungsbeitrag der Rentner berücksichtigt, ist die Eckrente sogar knapp ein Drittel geringer“

2002: Riestersche Rentenreform

Einführung des neuen Kürzungsfaktors bei der Rentenanpassung;

Kürzung der Witwenrente auf 55%;

Absenkung des Rentenniveaus auf 65% bis zum Jahre 2030;

Verschärfung der Einkommensanrechnung bei Witwenrenten.

2003: Kürzung der Rentenanpassung um 0,6%

Der Kürzungsfaktor „Altersvorsorgeanteil“ (Riester Rentenreform) wirkt sich bei der Rentenanpassung erstmals aus.

2004: Verdoppelung des Krankenversicherungsbeitrages auf die Betriebsrenten

von ca. 7% auf 14% ab 01.01.2004.

RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 01.03.2004

Nachhaltigkeitsfaktor dämpft Rentenanstieg ab 2005 jährlich um ca. 0,5%;

Verdoppelung des Pflegeversicherungsbeitrages

von 0,85% auf 1,7% ab 01.04.2004.

2005: Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages

um 0,25% für kinderlose Rentner ab Jahrgang 1940.

Alterseinkünftegesetz erhöht den Besteuerungsanteil der Renten

ab 01.01.2005 auf 50% sowie jährlich bis 2020 um 2% und von 2021 bis 2040 um jährlich 1% steigend auf 100%.

Einbeziehung der 1€-Jobs zur statistischen Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoverdienstes als Maß für die Rentenanpassung.

2005: Streichen von Krankengeld und Zahnersatz

Sonderbelastung mit 0,45 Prozent ab 01.07.2005.